

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **1 Vertragspartner**

Vertragspartner sind die nfon AG (nachfolgend „nfon“), Leonrodstraße 68, 80636 München (Amtsgericht München HRB 168022) sowie der Kunde. nfon wendet sich mit seinem Leistungsangebot ausschließlich an Geschäftskunden, nicht an private Verbraucher. Sollte nfon Kenntnis davon erhalten, dass ein Kunde privater Verbraucher ist, verfügt nfon über ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Klausel 3.7 des vorliegenden Vertrags.

## **2 Vertragsgegenständliche Leistungen von nfon / Abhängigkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen von externen technischen Vorgaben**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Preisliste enthalten die Regelungen über den Vertragsgegenstand. nfon bietet seine Leistungen in Form der folgenden Produkte an, wobei die ebenfalls nachfolgend aufgeführten Einschränkungen aufgrund möglicher externer technischer Vorgaben bestehen:

### **2.1 nvoice virtuelle Telefonanlage**

Da der Kunde zum Betrieb seiner nvoice Telefonanlage keine Telefonleitung mehr benötigt und sämtliche Gespräche über VoIP geführt werden, vermittelt nfon sämtliche Telefonverbindungen des Kunden. Die Preise für die einzelnen Tarifzonen sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.

Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall nicht möglich. Eine Veränderung der Konfiguration der von nfon vorkonfigurierten Komponenten der Sprach- und Datenlösung kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht abgesetzt werden kann. Ein mit einem SIP-fähigen Endgerät von einem anderen Standort als dem bei der Beauftragung benannten Standort des nfon-Pakets abgesetzter Notruf wird an die Leitzentrale dieses bei der Beauftragung benannten Standorts des nfon-Pakets, nicht an die Leitzentrale des aktuellen Kunden-Standorts übermittelt. Schäden und Forderungen, die aus dem missbräuchlichen Absetzen eines Notrufs entstehen, sind vollständig vom Kunden zu tragen. nfon übernimmt keine Haftung.

Die Anwahl einer Zielrufnummer ist nicht zulässig, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung - insbesondere auch durch technische Vorkehrungen - vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert wird. nfon behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummergruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Auflistung der jeweils gesperrten Rufnummern stellt nfon dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung. Die Herstellung von Verbindungen zu geographischen Einwahlnummern für den Zugang zum Internet ist nicht Teil der geschuldeten Leistung. Die Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers ist nicht möglich.

### **2.2 nconnect xDSL Verbindung**

nfon ermöglicht dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung der den jeweiligen nfon-DSL-Anschlüssen zugeordneten Anschlussbandbreiten. nconnect wird auf Basis der am Kundenstandort vorhandenen Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung bereitgestellt. Die am Internet-Zugang des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist durch die physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung des Kunden, insbesondere durch die sog. Leitungsdämpfung, die sich aus der Länge der Anschlussleitung - gemessen vom Anschluss des Kunden bis zum nächsten Hauptverteiler - und dem Leitungsdurchmesser errechnet, bedingt. Bei einem Anstieg des Störbelags auf der Teilnehmeranschlussleitung wird bei nfon-Internet automatisch die Bitrate justiert, um die Qualität der Übertragung durch Einhaltung einer Störreserve sicherzustellen. Dies kann zu einer kurzzeitigen

Verbindungsunterbrechung führen. Daneben beeinflussen weitere Faktoren, wie zum Beispiel das so genannte Nebensprechen durch andere Teilnehmer, die am Internet-Zugang konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit.

Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u.a. auch von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Contentanbieters, von der Anzahl der gleichzeitig eingewählten Nutzer sowie von dem vom Kunden gewählten Verschlüsselungsverfahren abhängig. Die Übertragungsgeschwindigkeit bei der Übertragung von Daten verringert sich bei gleichzeitiger Nutzung der zur Datenübertragung genutzten Anschlussleitung für andere Anwendungen wie z.B. Telefongespräche über das IP-Netz oder den Empfang von TV-Sendungen über das IP-Netz (IP-TV). Somit ist nfon außer Stande entsprechende Bandbreiten im Up- und Downstream zu garantieren und wird immer die bestmögliche Bandbreite im Rahmen des gewählten Produkts zur Verfügung stellen.

### **3 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung**

**3.1** nfon ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrags innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach telefonischer Bestellung oder Absendung der Bestellung durch den Kunden anzunehmen.

**3.2** Sofern nicht ausdrücklich anders individualvertraglich geregelt, kommt der Vertrag mit Gegenzeichnung des Kundenantrags durch nfon, spätestens jedoch mit der ersten Erfüllungshandlung durch nfon zustande.

**3.3** Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Abweichende Regelungen mit Mindestvertragslaufzeiten ergeben sich aus den einzelnen Produktbeschreibungen.

**3.4** Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit oder um die Mindestlaufzeit, höchstens aber jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

**3.5** Ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

**3.6** Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für nfon beispielsweise dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät oder wenn nfon Kenntnis davon erhält, dass ein als Geschäftskunde angemeldeter Kunde tatsächlich als Privatverbraucher einzuordnen ist.

**3.7** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche auch durch Telefax als gewahrt gilt.

### **4 Änderungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

**4.1** nfon ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrags mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von nfon für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der schriftlichen Mitteilung über

die Änderung durch nfon nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. nfon verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

**4.2** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn nfon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn nfon in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

**4.3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

**4.4** nfon kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen (Vertragsübernahme).

## **5 Leistungspflichten von nfon**

**5.1** nfon gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Dienste und Systeme von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Systeme aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von nfon liegen (höhere Gewalt, Vorleistungslieferanten der nfon etc.), nicht zu erreichen sind. nfon kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

**5.2** Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif aus. Die Kombination verschiedener Aktions-Angebote ist nicht möglich.

**5.3** Zur Nutzung von Software, die nfon zu einem Produkt ohne zusätzliches Entgelt anbietet, muss der Kunde diese mittels des von nfon zur Verfügung gestellten Lizenzschlüssels aktivieren.

**5.4** Gerät nfon mit Leistungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nfon eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht einhält. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen.

## **6 Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht**

**6.1** Der Kunde erhält von nfon für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme (Lizenz). Räumt nfon dem Kunden Mehrfachlizenzen des Programms ein, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

**6.3** Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von nfon nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

**6.4** Soweit dem Kunden von nfon ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an nfon zurück zu geben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber nfon bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrags fort.

**6.5** Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Klauseln 6.1 bis 6.4 geregelten Pflichten verspricht der Kunde nfon eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Schaden der nfon nachzuweisen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche gelieferte Hardware verbleibt im Eigentum der nfon AG bis zur vollständigen Leistung des Kaufpreises an die nfon AG.

## **8 Preise und Zahlung**

**8.1** Die Preise sind Festpreise.

**8.2** Soweit nicht die Hauptleistungspflicht des Kunden, d.h. die Pflicht zur Zahlung des nutzungsunabhängigen Grundentgelts betroffen ist, bestimmt nfon die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen.

**8.3** nfon hat das Recht, Änderungen der Preise oder der Dienstleistungen vorzunehmen. nfon kündigt die Änderung im Vorhinein an. Sollte eine solche Änderung für den Kunden nachteilig sein, kann der Kunde die Dienstleistung, die von der Änderung betroffen ist, schriftlich kündigen. Eine solche Kündigung wird mit dem Datum der Einführung der jeweiligen Änderung wirksam. nfon wird den Kunden in der Änderungsmitteilung über dieses außerordentliche Kündigungsrecht informieren. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde von diesem Recht nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung Gebrauch macht. Das Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht nach der vorliegenden Klausel besteht nicht, soweit Änderungen ausschließlich zu Gunsten des Kunden vorgenommen werden bzw. soweit nfon die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes anpasst. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht nicht in den Fällen der Klauseln 8.4 und 8.5.

**8.4** Bei Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte (z.B. Interconnectpreise, TAL Entgelte) um mehr als 5 % zu Ungunsten von nfon bzw. bei grundlegenden Änderungen regulierter Entgelte aufgrund gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen (z.B. Wegfall der

Entgeltenehmigungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte) und hierdurch bedingter Änderungen der Einkaufspreise von nfon um mehr als 5 % zu Ungunsten von nfon, hat nfon das Recht, die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht in diesem Fall nicht.

**8.5** Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht zudem nicht, sofern durch regulatorische Entscheidungen die gültigen Entgelte zwischen nfon und dem Kunden gesetzlich neu festgelegt werden (z.B. Festsetzungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („Bundesnetzagentur“) im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten u.ä.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. nfon informiert den Kunden unverzüglich über diese Festsetzungen.

**8.6** Rechnungen sind unmittelbar nach Ihrer Zustellung (in der Regel per E-Mail) zur Zahlung fällig und werden per Bankeinzug oder Lastschrift eingezogen. Der Kunde ermächtigt nfon noch gesondert, angefallene Entgelte über sein angegebenes Konto einzuziehen. Sollte das Bankinstitut die Zahlung zurückweisen, befindet sich der Schuldner unmittelbar in Verzug. Der gesetzliche Verzug tritt in allen Fällen ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb von fünf Werktagen auf dem Konto der nfon gutgeschrieben wurde. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt nfon vorbehalten.

**8.7** nfon ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

**8.8** Ändern sich zu einem Zeitpunkt innerhalb des Abrechnungszeitraums die Entgelte oder deren Bestandteile (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer), so erfolgt eine separate Abrechnung des Leistungszeitraums vom Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Änderungszeitpunkt und des Leistungszeitraums vom Änderungszeitpunkt bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

**8.9** Für den Fall, dass Bankeinzüge oder Lastschriften von der bezogenen Bank nicht ausgeführt, ist nfon berechtigt vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. € 20,- je zurückgewiesener Transaktion zu erheben. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist sowie dass der Kunde den Schaden nicht zu vertreten hat.

**8.11** nfon ist berechtigt, die Aktivierung von Diensten erst nach Zahlung der für die Anschaltung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

**8.12** Gegen Forderungen von nfon kann der Kunde nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **9 Sperrung**

Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens fünfundsiebzig Euro 14 Tage in Verzug, kann nfon den Telefonanschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG sperren.

Der Kunde kann dann über nfon keine Telefonate mehr führen.

Für die Sperrung an sich erhebt nfon einen pauschalisierten Aufwendungsersatz i.H.v. € 20,-. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, genau so kann nfon einen nachweislich höheren Schaden geltend machen.

Für die Dauer der Sperrung ist der Kunde weiterhin zur Leistung der Nutzungsgebühren verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt nfon vorbehalten.“

## **10 Beschränkung der Haftung der nfon**

**10.1** Soweit das Telekommunikationsgesetz anwendbar sein sollte, bleiben die dortigen Haftungsbestimmungen unberührt.

**10.2** Für Schäden haftet nfon nur dann, wenn nfon oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von nfon oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf das Fehlen einer durch nfon garantierten Eigenschaft zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von nfon auf den Schaden beschränkt, der für nfon bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war, höchstens jedoch auf den Betrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus diesem Vertrag.

**10.3** In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet nfon nur für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Sofern nfon leicht fahrlässig in Leistungsverzug geraten ist, sofern die Leistung der nfon unmöglich geworden ist oder sofern nfon eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung der nfon für hierauf zurückführbare Sach- und Vermögensschäden auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Vorschrift sind all die, deren Erfüllung im Rahmen der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung unabdingbar sind, deren Nichterfüllung den Vertragszweck gefährdet und auf der Einhaltung der Kunde vertraut. Für Schäden aufgrund eines Datenverlusts haftet nfon bei leichter Fahrlässigkeit, soweit der Kunde seine Schadensminderungspflicht nach Klausel 11.9 erfüllt.

**10.4** nfon haftet nicht für sonstige Schäden, insbesondere Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden).

**10.5** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**10.6** nfon haftet grundsätzlich nicht in Fällen höherer Gewalt, auch nicht nach Klausel 5.1.

## **11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

**11.1** Der Kunde sichert zu, dass Telefonnummern, mit deren Übernahme er nfon beauftragt, frei von Rechten Dritter sind.

**11.2** Der Kunde sichert zu, dass die nfon von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, nfon unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von nfon binnen 15 Tagen ab Zugang der Anfrage die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dies betrifft insbesondere den Name und die postalische Anschrift des Kunden sowie den Namen, die postalische Anschrift, die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Telefax-Nummern des technischen Ansprechpartners.

**11.3** Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere dafür Sorge tragen, dass unter Nutzung der durch nfon zur Verfügung gestellten Dienstleistungen keine ungesetzlichen Inhalte versandt werden. Dieses Verbot gilt beispielsweise für die Versendung von unerwünschter Werbung sowie für Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten. Bei einem begründetem Verdacht auf

einen Verstoß gegen die vorliegende Vorschrift kann nfon die vertragsgegenständliche Leistung sperren.

**11.4** Zur kontinuierlichen Verbesserung der Sprachqualität ist nfon berechtigt, den Telefonnetzbetreiber nach eigenem Ermessen auszusuchen und zu wechseln. Falls regulierte Prozesse dies erfordern, ermächtigt der Kunde nfon zur Abgabe entsprechender Willenserklärungen im Namen des Kunden, um die Umstellung zur ermöglichen. Der Kunde ist auf Nachfrage beteiligter Parteien verpflichtet, diese Willenserklärung ggf. schriftlich zu bestätigen.

**11.5** Der Kunde hat in seiner VoiceMail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. nfon behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten zu löschen, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

**11.6** Der Kunde verpflichtet sich, von nfon zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Zugangsdaten und/oder Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten und/oder das Passwort bekannt geworden sind. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten und/oder Passwörter Leistungen von nfon nutzen, haftet der Kunde gegenüber nfon auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

**11.7** Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass er Gesprächsprotokolle einsehen kann und darin auch Gespräche zu sozialen Beratungsstellen angezeigt werden.

**11.8** Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass bei einem räumlich ungebundenen oder verteilten Einsatz von Telefonie-Endgeräten eine Vermittlung von Notrufen immer nur zu der Notrufannahmestelle erfolgt, die für die genutzte Rufnummer zuständig ist.

**11.9** Der Kunde verpflichtet sich, in kurzen regelmäßigen Abständen Sicherungskopien von verlustgefährdeten Daten zu erstellen, um so sicherzustellen, dass die Daten bei Verlust mit möglichst geringem Aufwand wiederhergestellt werden können.

**11.10** Begeht der Kunde einen schwerwiegenden Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen oder stellt er einen solchen Verstoß durch Dritte trotz Aufforderung von nfon nach Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht ab, obwohl er hierzu in der Lage wäre, so ist nfon berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung zu sperren.

## **12 Datenschutz**

**12.1** Eine Speicherung von Bestandsdaten wie z.B. Name, Firmierung, Anschrift etc. erfolgt nur, soweit es für die Begründung, Änderung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen bzw. erfolgt nur für durch die betroffenen Kunden explizit autorisierten Vertragsverhältnisse mit Zulieferern. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten mit Ablauf des auf die Auflösung folgenden Kalenderjahrs gelöscht.

**12.2** Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verkehrsdaten erfolgt nur zu den im TKG genannten Zwecken und in dem dort vorgeschriebenen Umfang. Alle Verkehrsdaten werden – soweit kein schwebender Widerspruch die weitere Vorhaltung der Verbindungsdaten eines Kunden erfordert – nach 6 Monaten gelöscht.

**12.3** Die Vorhaltung von Rechnungsdaten ist auf 10 Jahre begrenzt und erfolgt in gesondert gesicherten Systemen. Ein Zugriff auf Rechnungsdaten ist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs nur in besonderen Anlässen und auf behördliche Anforderung möglich.

**12.4** Jegliche sonstigen kundenbezogenen Daten (z.B. papierbasierter oder elektronischer Schriftverkehr, Troubleshooting) werden bei Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Ablauf des auf die Auflösung folgenden Kalenderjahrs gelöscht bzw. anonymisiert.

**12.5** nfon weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass auch andere Teilnehmer am Internet unter Umständen technisch in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren oder abzuhören.

**12.6** Die nfon AG setzt technische, organisatorische und betriebliche Sicherheitsmaßnahmen ein, um die jederzeitige Sicherheit von Bestands- und Verkehrsdaten zu gewährleisten und diese vor zufälliger oder vorsätzlicher Manipulation, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu schützen. Die genutzten Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen werden entsprechend dem Stand der Technik fortlaufend verbessert und angepasst. Trotz aller Bemühungen um ein Höchstmaß an Datensicherheit kann nfon keine Haftung für rechtswidrige Eingriffe Dritter übernehmen.

**12.7** Die nfon AG nutzt für die Entsorgung papierbasierter Dokumente und elektronischer Datenspeicher Dienstleister, die eine zertifizierte Vernichtung nach den Sicherheitsstandards des BDSG bieten.

## **13 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. nfon ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die von nfon auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).